IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 14. Juni 2011

Nr. 2011/1287

**Beschwerdeentscheid**
**1. Einwohnergemeinde Halten; 2. Eduard Gerber, Halten, gegen den Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, Derendingen, betreffend Werterhalt**

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Vorgeschichte

Der Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost (nachfolgend Zweckverband OWO) trat mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat (RRB Nr. 2009/1728 vom 22. September 2009) in Kraft. Der Zweckverband OWO ist ein Zusammenschluss von 15 Verbandsgemeinden, eine davon ist Halten. Im Rahmen der Vorabklärungen zur Gründung des Zweckverbandes OWO war auch ein Werterhaltungsfonds thematisiert. Der erste Voranschlag des Zweckverbandes OWO sah eine jährliche Einlage von 1 % des Einbringungswertes in einen Renovationsfonds im Sinne eines Werterhaltes vor. Anlässlich dieser Budgetberatung beschloss die Delegiertenversammlung am 29. Oktober 2007 auf Antrag der Einwohnergemeinde Halten, den Betrag für den Werterhalt zu streichen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen des Budgets 2010 wieder darüber diskutiert werde. Zu Beginn des Jahres 2010 beauftragte der Verbandsrat eine Arbeitsgruppe, alle notwendigen Abklärungen zum Thema Werterhalt zu treffen, worauf das Amt für Gemeinden konsultiert wurde. Am 21. September 2010 beschloss der Verbandsrat unter Traktandum 4 einstimmig, den Antrag zum Werterhalt gemäss Schreiben vom Amt für Gemeinden und das Reglement des Werterhaltes zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Einführung eines Werterhaltes war auf die Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2010 traktandiert. Anlässlich dieser Versammlung wurde sowohl die Einführung des Werterhaltes als auch das Reglement zum Erneuerungsfonds beschlossen. Gegen eine Einführung des Werterhaltes äusserte sich explizit die Einwohnergemeinde Halten.

### 1.2 Beschwerde Einwohnergemeinde Halten

Mit Eingabe vom 2. November 2010 reicht die Einwohnergemeinde Halten (fortan Beschwerdeführerin 1) beim Regierungsrat gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes OWO vom 26. Oktober 2010 betreffend Traktandum 2 Werterhalt Beschwerde ein. Sie beantragt die Aufhebung des Beschlusses zur Einführung des Werterhaltes sowie zum Reglement. Als Begründung führt sie namentlich an, der Beschluss über den Werterhalt und der Erlass des Reglementes würden den Statuten widersprechen. Die Statuten würden zwar u.a. als Zweck der Unterhalt der Schulanlagen vorsehen. Die Bildung eines Werterhaltes sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes seien in den Statuten nicht erwähnt. Hätte der Gemeinderat gewusst, dass unter dem Begriff "Unterhalt" ein Werterhalt mit Reglement zu verstehen sei, hätte er die Statuten dazumal nicht der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen. Die Verbandsleitung des Zweckverbandes habe sich

auf eine Auskunftserteilung des Amtes für Gemeinden gestützt. Die Haltung dieses Amtes sei widersprüchlich, indem es mitteile, die Einführung des Werterhaltes inklusive Reglement sei durch § 5 der Statuten abgedeckt und gleichzeitig trotzdem anrege, bei einer nächsten Statutenrevision, die Äufnung eines Renovationsfonds in die Statuten einzufügen. Der Zweckverband habe mit dem Werterhalt die Gemeindeautonomie und die Finanzhoheit verletzt. Es sei nicht Aufgabe des Zweckverbandes, das Finanzgebaren und die Finanzplanung der Gemeinden an sich zu reissen oder gar den Finanzhaushalt der Gemeinden zu regeln. Die Einwohnergemeinde Halten wolle ihren Finanzhaushalt und die Finanzplanung nicht teilweise dem Zweckverband übertragen. Der Werterhalt dürfe nicht ohne statutarische Grundlage eingeführt werden. Zudem macht die Beschwerdeführerin 1 geltend, die Traktandierung des Geschäftes sei mangelhaft, da der Erlass des Reglementes nicht traktandiert gewesen sei. Auch würden die Gemeinden durch den Werterhalt finanzielle Nachteile erleiden, die im Widerspruch mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden seien. Ebenfalls führe der Werterhalt zu einer ungleichen Behandlung der Gemeinden.

1.3 Beschwerde Eduard Gerber

Ebenfalls mit Schreiben vom 2. November 2010 reicht Eduard Gerber (Beschwerdeführer 2), Halten, beim Regierungsrat gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes OWO vom 26. Oktober 2010 betreffend Werterhalt Beschwerde ein. Auch er beantragt die Aufhebung dieses Beschlusses. Die Begründung der Beschwerde entspricht in weiten Teilen wörtlich derjenigen der Beschwerdeführerin 1. Weitere Argumente werden nicht vorgebracht.

1.4 Vernehmlassung

Am 7. März 2011 reicht der Zweckverband OWO (in der Folge: Beschwerdegegner) eine Vernehmlassung ein. Er beantragt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

1.5 Weiterer Schriftenwechsel

Mit Schreiben vom 24. März 2011 reicht der Beschwerdeführer 2 eine weitere Eingabe ein. Er bemängelt darin die Vernehmlassung des Beschwerdegegners. Diese enthalte keinen Antrag und sei teilweise von Personen unterzeichnet, die nicht zeichnungsberechtigt seien. Zudem äussert er Bedenken, dass das instruierende Amt für Gemeinden befangen sei.

Der Staatsschreiber des Kantons Solothurn teilte dem Beschwerdeführer 2 mit Schreiben vom 9. April 2011 mit, dass der Regierungsrat als Entscheidbehörde seinen Entscheid unvoreingenommen fällen werde. Es bestehe kein Grund, dem Amt für Gemeinden die Beschwerdeinstruktion zu entziehen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## 2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 201 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind die Beschlüsse der Zweckverbände und der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen nach den Vorschriften des Beschwerdeverfahrens gegen die Gemeinden anfecht- und überprüfbar.

Nach § 199 Abs. 1 und Abs. 2 GG kann jede Person, die stimmberechtigt ist oder die von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Die Beschwerdeführerin 1 ist als Verbandsgemeinde, welche sich wiederholt und auch an der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2010 gegen die Einführung eines Werterhaltes geäussert hatte, vom vorliegend angefochtenen Beschluss berührt und hat ein schutzwürdiges eigenes Interesse. Sie ist gemäss § 199 Abs. 2 GG zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer 2 ist als Stimmberechtiger der Einwohnergemeinde Halten ebenfalls zur Beschwerde legitimiert (§ 199 Abs. 1 GG). Der Regierungsrat ist gemäss § 199 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 i.V.m. § 200 GG zur Behandlung der Beschwerden zuständig. Die Beschwerden erfolgten frist- und formgerecht. Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### 2.2 Vereinigung der Beschwerdeverfahren

Beide Beschwerden beinhalten den selben Beschwerdegegenstand und richten sich gegen den gleichen Beschwerdegegner. Die Beschwerdebegründung ist in beiden Beschwerden in den wesentlichen Punkten inhaltlich identisch. Die beiden Beschwerdeverfahren lassen sich problemlos vereinigen. Aufgrund des Sachzusammenhangs und aus prozessökonomischen Gründen ist es gerechtfertigt, die beiden Beschwerden gemeinsam zu behandeln.

### 2.3 Inhaltliches

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie u.a. Zweckverbände errichten (§ 164 Abs. 1 lit. a GG). Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor (§ 166 GG). Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden vorgängig beschlossenen Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Zweckverbandsstatuten haben insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden zu bestimmen (§ 168 lit. f GG). Als Organisationsform steht die ordentliche Organisationsform mit Zweckverbandsversammlung oder die ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung zur Verfügung (§ 167 GG).

In Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden sieht das Gemeindegesetz vor, dass Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen sind. Ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann in den Statuten vorsehen, dass bestimmte Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen, oder dass bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung von

allen oder der Mehrheit der Verbandsgemeinden zu genehmigen sind, damit sie verbindlich werden (§ 170 Abs. 2 und Abs. 3 GG).

Der Zweckverband OWO ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne der §§ 166 ff. GG. Seine Statuten wurden von allen Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat am 22. September 2009 genehmigt. Der Zweckverband hat die ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung gewählt (vgl. § 7 ff. der Statuten). Gemäss § 29 der Statuten bedürfen Änderungen der Statuten der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das zuständige Departement. Auf eine Regelung gemäss § 170 Abs. 3 GG wurde in den geltenden Statuten verzichtet.

2.3.2 Werterhalt

Die Beschwerdeführer führen hauptsächlich an, für die Einführung des Werterhaltes fehle es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage in den Statuten. Dadurch würden die Autonomie und Finanzhoheit der Gemeinden verletzt.

Der Zweckverband OWO bezweckt die Errichtung und der Betrieb der Oberstufe Wasseramt Ost, umfassend die Schularten der Sekundarstufe I (§ 2 Abs. 1 der Statuten). Er errichtet und unterhält die dazu notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur (§ 2 Abs. 3 der Statuten). Nach § 5 der Statuten richtet sich das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an den Kosten für sämtliche Bauten, Anlagen und Installationen samt Mieten und Unterhalt nach den offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen der Gemeinden per 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Der Beschwerdegegner stützt sich nun auf das Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 18. August 2010. Darin werden die notwendigen Voraussetzungen für eine Einführung und Verwaltung eines Erneuerungsfonds dargelegt. In Bezug auf § 5 der Statuten wird festgestellt, dass die Aufzählung abschliessend sei. Zur Kostenart "Unterhalt" in § 5 der Statuten gehöre der laufende Unterhalt als auch der Unterhalt, der sich aus der Alterung der Bauten ergebe. Die vorsorgliche Finanzierung dieser in der Regel erst nach 10-15 Jahren eintretenden werterhaltenden Ausgaben könne auch unter den Kostenbegriff "Unterhalt" subsumiert werden. Jedoch wird empfohlen, anlässlich einer nächsten Statutenänderung bei § 5 die Äufnung eines Erneuerungsfonds (Werterhalt) explizit einzufügen.

Ziel und Zweck des Erneuerungsfonds sind gemäss dem Reglement die vorsorgliche Sicherung des Liegenschaftsunterhaltes, welcher aus der Alterung entsteht, durch die Schaffung eines Erneuerungsfonds. Der Zweck dieses Fonds ist klar umschrieben, primär sind werterhaltende Sanierungen aus Alterung über diesen Fonds zu finanzieren. Alle Verbandsgemeinden haben sich an den notwendigen Unterhaltskosten, die sich infolge Alterung der Schulbauten, Anlagen und Installationen einstellen, zu beteiligen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Beiträge besteht nicht. Ebenfalls hat eine aus dem Zweckverband austretende Gemeinde kein Anrecht auf Entschädigung für Beiträge, welche sie in den Erneuerungsfonds geleistet hat. Es wird indes keine Vollkostendeckung angestrebt, sondern eine Äufnung bis zu einem maximalen Fondsbestand von 10% der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, d.h. bezogen auf den Gebäudeversicherungswert per 31. Dezember 2009 rund 4,85 Mio. Franken. Zudem darf der Fonds im Rahmen der Zwecksetzung nur für Beträge ab 250'000 Franken beansprucht werden. Im weiteren sind die jährlichen Einlagen abgestuft, beginnend bei 0,25% des Gebäudeversicherungswertes, zu leisten. Erst 15 Jahre nach Schaffung eines solchen Fonds ist der maximale Einlagesatz von 1% der Gebäudeversicherungssumme zu entrichten. Diese Einlage würde

sich zu diesem Zeitpunkt auf 0,485 Mio. Franken für alle 15 Verbandsgemeinden belaufen. Für Halten würde beim maximalen Einlagesatz (ab dem 16. Jahr) eine Abgabe von etwa 19'000 Franken jährlich (3,9% Anteil bezogen auf die Einwohnerzahl) fällig. Dies entspricht etwa einem Steuerpunkt (Basis 2007/2008). Eine Belastung, die finanziell gesehen und bezogen auf das Schulwesen für Halten absolut zumutbar ist. Ihre Finanzautonomie wird damit nur sehr unwesentlich beeinflusst, zumal solche Aufwendungen im konkreten Sanierungsfall ohnehin - dann allerdings massiv - fällig würden. Im Übrigen stehen die hier getroffenen Regelungen ganz im Einklang mit der Praxis, welche bei der Äufnung eines Erneuerungsfonds für Bauten bei Stockwerkeigentum empfohlen wird (vgl. etwa das Merkblatt von HEV Schweiz zum Stockwerkeigentum unter http://www.hev-schweiz.ch/recht-steuern/stwe-uebersicht/). Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die dort geltende Praxis, insbesondere zur maximalen Äufnungshöhe von 5 bis 10 Prozent auch bei Schulbauten nicht unangemessen ist.

Diese Regelung geht zwar bezüglich Maximalbestand weit, hinsichtlich der Verwendung, der jährlichen Einlagen sowie der Entnahmen sind Grenzwerte gesetzt. Der Zweckverband OWO ist aufgrund der Statuten befugt und verpflichtet, die zur Gewährleistung des Schulbetriebes notwendigen Bauten, Anlagen und Infrastruktur zu errichten und zu unterhalten (§ 2 der Statuten). Die Verbandsgemeinden haben sich verpflichtet, sich entsprechend einem Beteiligungsschlüssel an den Kosten u.a. für den Unterhalt dieser Bauten, Anlagen und Installationen zu beteiligen (§ 5 der Statuten). Es macht Sinn, dabei nicht nur den laufenden Unterhalt zu gewährleisten, sondern auch an zukünftige Vorkommnisse zu denken. Offenbar waren denn die Beteiligten grundsätzlich bereits im Rahmen der ersten Budgetberatung der Auffassung, dass gestützt auf die vorhandenen Statuten die Einführung eines Werterhaltfonds grundsätzlich möglich ist. Dies wurde damals auch von der Beschwerdeführerin 1 nicht beanstandet, jedoch lehnte sie Einlagen in den Renovationsfonds aus hauptsächlich finanziellen Überlegungen ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verbandsgemeinden der Auffassung waren, dass auch der Unterhalt im Sinne eines Werterhaltes statutarisch genügend verankert ist und die jährlichen Belastungen für die Einlagen finanziell tragbar sind. Deshalb ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner unter den Begriff "Unterhalt" gemäss § 2 Abs. 3 und § 5 der Statuten nicht nur der herkömmlich laufende sondern auch der sich aus der Alterung der Anlagen ergebende Unterhalt subsumiert. Dies wurde auch im Rahmen der Detailberatung zum rechtsetzenden Reglement an der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2010 so bestätigt, indem der vorbeugende Antrag für eine explizite Regelung auf Stufe Statuten abgelehnt wurde. Weiter hätten im Rahmen dieser Detailberatung Abänderungsanträge gestellt werden können, welche die Zielsetzung und den Umfang der Regelung weiter eingeschränkt hätten (z.B. 5% statt 10% des Gebäudeversicherungswertes als Maximalbestand, geringere Höhe der jährlichen Einlagen, Regelung zur Bildung des Werterhalts bei den Verbandsgemeinden im Sinne einer Darlehenslösung). Dies ist aber nicht erfolgt.

Es ist auch anzumerken, dass die von den Beschwerdeführern am Amt für Gemeinden geübte Kritik unbegründet ist. Das Amt hat im Rahmen seiner Beratungstätigkeit dem Beschwerdegegner im Bewusstsein der Meinungsvielfalt innerhalb des Verbandes und im Sinne eines proaktiven Vorgehens empfohlen, den Werterhalt trotz dieser Ausgangslage bei einer nächsten Statutenrevision ausdrücklich in die Statuten aufzunehmen. Es handelt sich dabei nur um eine Empfehlung, welche nicht zwingend ist und welche einer klareren Lesart der Statuten dienen und künftige Streitigkeiten - wie die vorliegende – vorbeugen sollte.

2.3.3 Traktandierung

Des Weiteren rügen die Beschwerdeführer die Traktandierung des Geschäfts. Die Traktandierung von Geschäften ist nicht ausdrücklich in den Statuten des Beschwerdegegners geregelt. Der Zweckverband ist aber sinngemäss nach den Vorschriften über die ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten und zu führen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über die Gemeindeorganisation sinngemäss anwendbar (§ 185 Abs. 1 und Abs. 2 GG). Die Traktandenliste hat sämtliche zu behandelnde Geschäfte in stichwortartiger Aufzählung zu enthalten. Sie soll darüber orientieren, welche Geschäfte zur Behandlung gelangen. Das einzelne Traktandum muss die wichtigsten Charaktermerkmale eines Geschäfts nennen. Mit der Pflicht zur vorgängigen Bekanntgabe der Traktanden und der Pflicht, sämtliche dazugehörende Unterlagen aufzulegen, soll sichergestellt werden, dass sich die Mitglieder auf die Sitzung vorbereiten können und vor Überraschungsmanövern geschützt sind. Bei der Traktandierungspflicht handelt es sich um eine formelle Vorschrift. Wird eine solche verletzt, wird der Beschluss nur dann aufgehoben, wenn die verletzte Vorschrift eingehalten werden muss, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann (§ 204 Abs. 2 lit. a GG), oder wenn mit der Verletzung der Vorschrift die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können (§ 204 Abs. 2 lit. b GG).

Mit Schreiben vom 28. September 2010 wurde zur Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2010 eingeladen. In der Einladung sind die an der Sitzung zu behandelnden Traktanden aufgeführt. Das Traktandum 2 sah die Einführung eines Werterhaltes vor. Der Einladung waren u.a. das Reglement Werterhalt und der Brief des Amtes für Gemeinden (betreffend Einführung Werterhalt) beigelegt. Weitere Ausführungen zu den traktandierten Geschäften finden sich in der Einladung keine. Die Traktandenliste präsentiert sich als äusserst knapp und würde in dieser Form den gestellten Anforderungen an die Traktandierungspflicht bei Geschäften der Gemeindeversammlung grundsätzlich nicht genügen. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, dass trotzdem allen klar war, worum es bei diesem Geschäft inhaltlich genau ging. Das lässt sich einerseits aus der Korrespondenz der Beschwerdeführer an die anderen Gemeindepräsidien, andererseits aber auch an den Instruktionen der Beschwerdeführer an die Delegierte der Einwohnergemeinde Halten ableiten. Ebenfalls wurden die Gemeindepräsidenten vorgängig bereits an der Konferenz vom 22. Juni 2010 über das Thema informiert. Die wesentlichen Informationen finden sich schliesslich auch in den Beilagen zur Einladung, namentlich das Schreiben des Amtes für Gemeinden und der Reglemententwurf. Die Beschlussfassung wurde durch die ungenügende Traktandierung gerade nicht wesentlich beeinflusst. Eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses kann demnach gestützt auf § 204 Abs. 2 lit. b GG nicht erfolgen. § 204 Abs. 2 lit. a GG ist vorliegend ebenfalls nicht anwendbar und käme lediglich dann zur Anwendung, wenn das fragliche Geschäft überhaupt nicht traktandiert worden wäre. Zusammenfassend erweist sich die Traktandenliste zwar als mangelhaft. Dies hat aber in casu keine Konsequenzen für die Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses.

### 2.3.4 Rechtsungleiche Behandlung

Die Beschwerdeführer monieren schliesslich, dass der vorgeschlagene Werterhalt zu einer ungleichen Behandlung der Gemeinden bezüglich der gesetzlichen Regelung der Vorfinanzierungen führe. Der Werterhalt stelle materiell nichts anderes als eine Vorfinanzierung dar. Mit dem Reglement würden Vorfinanzierungen von bis zu 17 ½ Jahren bewilligt, was offenbar auch für die Belange des Finanzausgleichs Gültigkeit haben solle. Grosse Gemeinden, welche die Oberstufe selber führen, würden nur Vorfinanzierungen auf fünf Jahre bilden können. Darin bestehe die ungleiche Behandlung.

Vorfinanzierungen sind befristete Reserven für zukünftige i.d.R. wertvermehrende Investitionen. Die Neubildung von Vorfinanzierungen bedarf grundsätzlich eines besonderen Gemeindeversammlungsbeschlusses und der Zweck der Vorfinanzierung muss bezüglich Bauvorhaben genau bestimmt sein. Die Vorfinanzierung ist spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens, für welches sie beschlossen wurde oder sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, aufzulösen. Die maximale Verfallsdauer beträgt analog jener beim Verpflichtungskredit grundsätzlich 5 Jahre (vgl. § 4 Absatz 5 der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003, BGS 131.721).

Die Erfahrung zeigt, dass bei nicht vorgängig erfolgter Äufnung von Beiträgen immer wieder Finanzierungsschwierigkeiten auftreten können, wenn insbesondere ein unerwartetes Ereignis Investitionen seitens der Verbandsgemeinden bedingt. Der Erneuerungsfonds soll dem vorbeugen und den Liegenschaftsunterhalt allgemein - nicht die Finanzierung eines konkreten Projektes - vorsorglich und planbar sichern. Die Zweckumschreibung ist breiter gefasst, als dies bei einer Vorfinanzierung möglich ist. Ebenfalls unterscheidet sich die Vorfinanzierung von dem durch den Beschwerdegegner beschlossenen Werterhalt durch die klar begrenzte Realisationsdauer von maximal fünf Jahren. Der Erneuerungsfonds bezweckt hingegen gerade die vorsorgliche Finanzierung für eine langfristige Werterhaltung (mehr als 15 Jahre) einer Immobilie. Fondsbeiträge werden gemäss dem Reglement bis zu einer bestimmten Maximalsumme geäufnet. Auch wenn der Werterhaltsfonds gewisse Gemeinsamkeiten mit dem Kreditinstitut der Vorfinanzierung aufweist, handelt es sich gerade nicht um zwei gleiche Institute. Hingegen ist der Erneuerungsfonds vergleichbar mit der bei den Einwohnergemeinden und Abwasserverbänden flächendeckend eingeführten Werterhaltregelung in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, welche seit dem Jahr 2002 Gültigkeit hat. Selbstverständlich könnte der Beschwerdegegner für ein bestimmtes Unterhaltsobjekt unter den dargelegten Voraussetzungen eine Vorfinanzierung bilden. Der Werterhaltsfonds verfolgt - wie vorgängig erwähnt - von seinem Zweck und der Dauer her hingegen ein anderes Ziel. Eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber Gemeinden, die eine Vorfinanzierung für Unterhaltsarbeiten bestimmter Schulanlagen bilden, ist somit nicht ersichtlich. Es handelt sich nicht um gleiche Sachverhalte gemäss der Praxis und Lehre zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101; vgl. u.a. BGE 127 I 185). Inwiefern im Übrigen Ziffer 4 des Reglementes eine ungleiche Behandlung der Gemeinden darstellen sollte, wird von den Beschwerdeführern nicht näher dargelegt. Ob diese Bestimmung im Sinne des Zweckes des Werterhaltungsfonds ist oder nicht, bzw. ob der Zweckverband Ausnahmen zur Geldzahlungspflicht bewilligen will, liegt allein in seinem Gutdünken.

### 2.4 Schlussfolgerung

Eine statutarische Grundlage zur Bildung des Werterhaltes ist nicht zwingend notwendig, da sich die Zielsetzung des Reglementes auf einschlägige Bestimmungen in den Statuten stützt, der Umfang der Massnahme begrenzt und mit 10% des Gebäudeversicherungswertes nicht unverhältnismässig hoch ist. Das Reglement zum Erneuerungsfonds ist als rechtsetzendes Reglement von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes OWO im Bewusstsein der Auswirkungen demokratisch beschlossen worden. Die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Verbandsgemeinden sind mässig und beeinflussen die Finanzautonomie der Gemeinden unwesentlich. Eine rechtsungleiche Behandlung mit anderen Gemeinden kann aufgrund des vorliegenden Instituts "Werterhalt" nicht festgestellt werden.

Die Beschwerden erweisen sich demzufolge im Sinne der Erwägungen als unbegründet und sind abzuweisen.

**3. Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979; GT; BGS 615.11). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 2'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätten die Beschwerdeführer als unterliegende Parteien die Kosten zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) i.V.m. Art. 404 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und § 101 Abs. 1 der altrechtlichen Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn (aZPO SO; BGS 221.1).

Ausnahmsweise rechtfertigt es sich, von einer Kostenauferlegung abzusehen. Die vorliegende Fragestellung stellte sich in dieser Art zum ersten Mal und ist damit auch in aufsichtsrechtlicher Hinsicht interessant und von präjudizierender Tragweite für weitere ähnlich gelagerte Fälle. Zudem werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG). An diesem Grundsatz ist vorliegend festzuhalten, denn die Beschwerdeführerin 1 hat als betroffene Verbandsgemeinde vorgängig alle möglichen Mittel ausgeschöpft und ihre Beschwerde ist nicht mutwillig erfolgt. Auch der Beschwerdeführer 2, Gemeindepräsident von Halten, verfolgt mit der Beschwerde keine persönlichen Interessen.

**4. Beschluss**

– gestützt auf Art. 8 BV; §§ 2, 5, 7 ff. und 29 der Statuten; §§ 164 ff. und 199 ff. GG; Art. 404 ZPO; §§ 36, 37 und 77 VRG; § 101 aZPO SO und §§ 3 und 17 GT –

4.1 Die Beschwerdeverfahren werden vereinigt.

4.2 Die Beschwerden werden abgewiesen.

4.3 Die Kosten des Verfahrens belaufen sich nach einer Vollkostenrechnung auf 2'000 Franken. Sie werden vom Staat getragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten und/oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3, SCN, STA, STE)
Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, Postfach, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen, **R**
Einwohnergemeinde Halten, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 7, 4566 Halten, **R**
Eduard Gerber-Zeeh, Jurastrasse 2, 4566 Halten, **R**